

Satzung der SJD- Die Falken Kreisverband Halle/Saale

§ 1 Name und Sitz

Wir sind die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken", Kreisverband Halle. Das Gebiet unseres Kreisverbandes umfasst die Stadt Halle/Saale. Sitz unseres Kreisverbandes ist Halle/Saale. Unser Zeichen ist der rote Falke. Unser Gruß ist Freundschaft.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken" ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Kinder- und Jugendverband.

Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf Grundlage des demokratischen Sozialismus zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen. Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen u.a. durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

außerschulische, politische Jugendbildung

Jugendarbeit in Sport und Spiel

arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit

internationale Jugendarbeit

Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit

Jugendberatung und Elternarbeit

Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

Die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken" will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion,

können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden, sofern sie im Gebiet des Kreisverbandes dauernd oder zeitweilig ihren Wohnsitz haben. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf seinen Antrag durch die jeweilige zuständige Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde. In Ausnahmefällen kann das Mitgliedsbuch auch vom Landesverband ausgehändigt werden. Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Arbeitsringen an:

- den "Falken" von 6 - 14 Jahren,
- der "Sozialistischen Jugend" von 15 Jahren ab.

Wahlrecht

- a) das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 9. Lebensjahr (8 Jahre)
- b) das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe des Landesverbandes beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre)

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verband
- c) durch Tod des Mitglieds

Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann

- a) auf Erteilung einer Rüge,
- b) auf Aberkennung von bestehenden Funktionen, das Verbot binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens 6 Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
- c) auf die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben.
- d) auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. Das Mitglied hat Einspruchsrecht beim Landesschiedsgericht bzw. beim Bundesschiedsgericht. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

§ 4 Beitragsleistungen

1 Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Landes- bzw. Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Landes- bzw. Bundeskonferenz festgelegt. Die Beiträge erhebende Gliederung erhält einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe von der Landeskonferenz festgelegt wird. Die Beiträge sind eine Bringschuld, sie sind mindestens halbjährlich zu entrichten.

3 Spätestens mit dem Übergang vom F-Ring in den SJ-Ring aus Altersgründen (siehe § 3 dieser Satzung) wird die Zahlung des Beitrages für "SchülerInnen, StudentInnen, Azubis, Geringverdiener usw." fällig.

4 Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband.

§ 5 Gliederungen

Gliederungen des Kreisverbandes sind:

a) die Ortsverbände,

Die Neu und Umbildung von Ortsverbänden bedarf der Zustimmung durch den Landesausschuss bzw. die Landeskonferenz. Die Mitglieder, die Gruppen der verschiedenen Altersstufen und die speziellen Arbeitsgemeinschaften eines Ortes werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu einem Ortsverband zusammengefasst. Die Koordinierung und Weiterentwicklung der praktischen Arbeit erfolgt in Arbeitsringen, die in allen Gliederungen zu schaffen sind. Die aus pädagogischen Gründen erforderliche Aufteilung des Verbandes

in Gruppen und Arbeitsringe nach Altersstufen wird durch Arbeitsrichtlinien festgelegt.

Vorstände der Gliederungen

Die Vorstände der Gliederungen sollen im Sinne einer Mindestanforderung bestehen aus:

1. einem/einer Vorsitzenden
2. den Leitern/Leiterinnen der Arbeitsringe

3. sowie nach den jeweiligen regionalen Erfordernissen aus Beisitzern/Beisitzerinnen zu den Arbeitsringen, deren Zahl auf der Konferenz festgelegt werden muss.

4. Fachreferenten/Fachreferentinnen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Konferenz vor den Wahlen festgelegt werden muss. Die Zahl der Fachreferenten/Fachreferentinnen darf die Zahl der Hälfte der Beisitzer/Beisitzerinnen der Ringe nicht überschreiten. Die Vorstände der Gliederungen und der speziellen Arbeitsgemeinschaften werden von den Mitgliedern auf Orts-, Kreis- und Landesverbandskonferenzen gewählt, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreiskonferenz
2. der Kreisvorstand

1. Die Kreiskonferenz

Die Kreiskonferenz ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den eingeschriebenen, wahlberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes, die das 15. Lebensjahr begonnen haben, also ab 14 Jahren (siehe § 3, Pkt. Wahlrecht dieser Satzung) und ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Vormonat, in dem die Konferenz stattfindet, satzungsgemäß abgeführt haben.

Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Kreiskonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Kreiskonferenz nimmt die Berichte des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über die vorliegenden Anträge. Sie wählt in geheimer Wahl den Kreisvorstand. Die Kreiskonferenz wird mindestens alle zwei Jahre vom Kreisvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge zur Kreiskonferenz sind mindestens drei Wochen vor Konferenzbeginn dem Kreisvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Kreisvorstandes, mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn den stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben. Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen. Eine außerordentliche Kreiskonferenz muss der

Kreisvorstand:

- a) auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Kreisvorstandes,
- b) auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Landeskontrollkommission.

Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz müssen mindestens drei Wochen und dürfen höchstens vier Wochen liegen. Für eine außerordentliche Kreiskonferenz verringern sich die Antragsfristen um die Hälfte. Mit Ausnahme der Neuwahl des Kreisvorstandes hat die außerordentliche Kreiskonferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Kreiskonferenz. Die außerordentliche Kreiskonferenz kann sich mit Zweidrittelmehrheit in eine ordentliche umwandeln. Die nächste ordentliche Kreiskonferenz ist nach spätestens zwei Jahren einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Kreiskonferenz die entsprechenden Absätze dieser Satzung.

2. Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem/der Kreisvorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden des SJ- Ringes,
- c) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden des Falkenringes,
- d) Beisitzer/Beisitzerinnen für den SJ- Ring
- e) Beisitzer/Beisitzerinnen für den Falkenring
- f) Fachreferenten/Fachreferentinnen, deren Zahl und Aufgabengebiete auf der Kreiskonferenz vor den Wahlen festgelegt werden muss. Die Zahl der Fachreferenten/Fachreferentinnen darf die Zahl der Hälfte der Beisitzer/Beisitzerinnen der Ringe nicht überschreiten. Die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen beider Arbeitsringe wird vor der Wahl durch die Kreiskonferenz festgelegt.

Der/die Kreisvorsitzende, die Vorsitzenden der Arbeitsringe und gleichzeitigen stellvertretenden Kreisvorsitzenden und die Fachreferenten/Fachreferentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl des/der Kreisvorsitzenden ist der Kandidat/ die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich

vereint. Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Beisitzer/Beisitzerinnen für die Arbeitsringe werden in besonderen Wahlgängen je Ring in Gruppen gewählt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Führung des Landesverbandes nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz sowie der Bundeskonferenz, die Weiterentwicklung der geistigen Grundlagen der Arbeit, die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Führung der Kassengeschäfte und die Einberufung der Landeskonzferenzen. Der/die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er/sie ist Treuhänder/Treuhänderin des gesamten Landesverbandsvermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesausschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Untergliederungen zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende Vertreter zu entsenden. Der Landesvorstand hat auch zwischen den Sitzungen des Landesausschusses gegenüber den Mitgliedern dieses Gremiums eine Pflicht zur umfassenden Information. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Kreiskonferenz, bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

1. Alle Landesorgane und die Organe der Landesgliederungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung bei den jeweiligen Tagungen anwesend sind. Ausnahme bildet die Landeskonzferenz. Ihre Beschlussfähigkeit ist in § 6, Pkt. 1, Abs. 7 dieser Satzung geregelt.

2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder der Satzungen der Untergliederungen ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern der

Landeskonferenz. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Delegierten unter Wahrung der ordentlichen Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.

§ 8 Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für den Kreisverband erworben werden, sind Eigentum des Kreisverbandes. Die Kreisgliederung verfügt über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.
2. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
3. Bei Auflösung einer Gliederung des Landesverbandes fällt das Verfügungsrecht der nächsthöheren Gliederung zu.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit fremd sind, oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Schlussbemerkungen

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung des Landesverbandes ist die Bundeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor dem Bundesausschuss angefochten werden.

Stehen Teile dieser Satzung der Bundessatzung entgegen, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung. In einem solchen Fall wird jedoch nicht automatisch die gesamte Satzung ungültig, sondern nur der entsprechende Absatz der Satzung.

§ 11 Selbstauflösung

Die Selbstauflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreiskonferenz mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei einer Selbstauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Verbandszweckes fallen das Vermögen und das Inventar zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendpflege dem Landesverband der "Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken" zu.

Anhang

Beschlossen am 07.12.2009 von der Gründungskonferenz der "Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken", Kreisverband Halle.